

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

A- 1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 DVR 0024279
VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1 TEL. 711 32 / Kl. 1202 TELEFAX 711 32 3775

ZI. ZS-R/P-43.00/03 Gm/Er

Wien, 14. April 2003

An das
Bundesministerium für soziale
Sicherheit und Generationen

per e-mail

Stubenring 1
1010 Wien

und an das
Präsidium des Nationalrates
(und in 25-facher Ausfertigung auf Papier)

per e-mail

Betr.: Budgetbegleitgesetz - BBG 2003;
Arbeitslosenversicherungsgesetz etc.;
(zu GZ: 433.002/8-II/1/2003 des
BM für Wirtschaft und Arbeit im Begut-
achtungsverfahren)

Bezug: Ihr e-mail vom 11. April 2003;
Bearbeiterin: Mag. Kreissl

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt zum
BBG 2003 (AlVG etc.) wie folgt Stellung:

Angesichts der Begutachtungsfrist von de facto einem Arbeitstag darf nicht
davon ausgegangen werden, dass zu Bestimmungen, die im Folgenden unkommen-
tiert bleiben, unser Einverständnis vorliegt.

Aufgrund der überaus knappen Begutachtungsfrist ist überdies eine einge-
hende Beurteilung - insbesondere hinsichtlich eventueller finanzieller Auswirkungen
bzw. allfällige in der Praxis möglicherweise auftretende Unklarheiten - nicht möglich.

Zu Art. x+1 (Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977)

Zu Z 2 - § 6 Abs. 1 Z 6 und Z 7 AIVG

Mit Aufnahme des Übergangsgeldes in den Leistungskatalog der Arbeitslosenversicherung besteht auch für die Dauer des Anspruches auf diese Leistung Krankenversicherungspflicht.

In logischer Konsequenz ist damit zu rechnen, dass auch ein wesentlicher Prozentsatz zumindest zeitweise Krankengeld beziehen wird.

Nachdem offenbar keine Änderung des § 42 AIVG vorgesehen ist, bedeutet dies für die Krankenversicherungsträger, dass eine Versichertengruppe mit hohem Risiko im Jahr 2004 de facto „gratis“ versichert wird (da die Aufwendungen der Krankenversicherungsträger durch den Pauschalbetrag gemäß § 42 Abs. 1 abgegolten sind, wobei die Pauschale auf dem niedrigen Stand an Leistungsbeziehern aus der AIV des Jahres 2001 beruht).

Für das Jahr 2005 ist ein Beitragssatz von 6,8% der einfachen Beitragsgrundlage (vormals 9,1% der doppelten Beitragsgrundlage, somit eine weitere Beitragssenkung zu Lasten der Krankenversicherungsträger) vorgesehen, der keinesfalls als ausreichend bewertet werden kann.

Der Entwurf widerspricht hier den Bestrebungen der Bundesregierung zur Sanierung der Finanzen der Krankenversicherung.

Es ist mit einem wesentlichen Steigen des Aufwandes für Krankengeld ist bei gleichbleibenden rechtlichen Voraussetzungen zu rechnen. Es handelt sich somit um eine Verlagerung von Aufwand aus der Pensionsversicherung (Ausfallshaftung des Bundes) in die Arbeitslosenversicherung, die letztendlich zu Lasten der Krankenversicherungsträger geht, weshalb aus unserer Sicht eine Änderung des § 42 AIVG erforderlich ist, um weitere negative finanzielle Auswirkungen zumindest abzufedern. Mit der genannten Gesetzesänderung wäre überdies auch ein erhöhter administrativer Aufwand verbunden.

Zu Z 3 - § 7 Abs. 3 Z 2 AIVG

Nach dieser Bestimmung dürfen nur Personen eine Beschäftigung aufnehmen, die aufenthaltsrechtlich berechtigt sind, eine unselbstständige Beschäftigung aufzunehmen und auszuüben.

Nach den erläuternden Bemerkungen dient die Neufassung der Klarstellung des Aspektes der Berechtigung zur Arbeitsaufnahme und soll eine auseinander fallende Leistungsverpflichtung der Arbeitslosenversicherung sowie die Möglichkeit der Aufnahme und Ausübung einer unselbstständigen Beschäftigung bei fehlender (oder diesen Aufenthaltszweck nicht umfassenden) Aufenthaltsberechtigung verhindern.

Es wird bezweifelt, dass aufgrund dieser Bestimmung eine unselbstständige Beschäftigung nicht aufgenommen wird, nur weil keine diesbezügliche Aufenthaltsberechtigung vorliegt.

Die Praxis hat bisher schon gezeigt, dass trotz gegenteiliger Bestimmungen verbotswidrige unselbstständige Beschäftigungen aufgenommen werden.

Trotz Verstoßes gegen eine gesetzliche Bestimmung kommen aber sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse zustande. Würden in solchen Fällen trotz verbotswidriger Aufnahme einer Beschäftigung keine Arbeitslosenversicherungsbeiträge anfallen, so würden diese Personen rein unter dem Aspekt der Entrichtung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge betrachtet besser gestellt.

Dies erachtet der Hauptverband für bedenklich.

Ergänzend zu § 34 AIVG

Durch die beabsichtigte Aufhebung des § 253a ASVG ab 1. 1. 2004 wird in der Bestimmung des § 34 Abs. 1 AIVG die Wendung „*und eine Anspruchsvoraussetzung für die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit*“ für „Stichtage“ ab 1. 1. 2004 inhaltsleer.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die Anrechnung einer Ersatzzeit in der Pensionsversicherung in das ASVG integriert werden sollten.

Zu Z 15 und Z 16 - § 27 Abs. 4 und 5 AIVG

Es sollte klargestellt werden, mit welchem Zeitpunkt die zusätzliche Arbeitskraft zu beschäftigen ist („Block“-Beschäftigungen).

Zu Z 18 - § 39 AIVG

Das Ende des Anspruchs auf Übergangsgeld ist nicht geregelt.

Nach dem 1. Satz sollte daher ein 2. Satz eingefügt werden, der klarstellt, dass das Übergangsgeld bis zum Antritt der vorzeitigen Alterspension zu gewähren ist (vgl. hiezu auch die Erläuterungen).

Zu Z 18 - § 39a AIVG

Die Übergangsfrist von 2004 bis 2006 steht im Widerspruch zur Übergangsfrist des § 605 Abs. 9 i.d.F. des Entwurfs einer Änderung des ASVG mit allgemeinen Bestimmungen und Pensionsversicherung.

Dort gibt es nämlich eine Übergangsfrist bis zum September 2009 für vorzeitige Alterspensionen gemäß § 253b ASVG. Die Aufhebung der vorzeitigen Alterspension nach § 253a ASVG Z 17 des letzteren Entwurfs soll bereits mit 31. Dezember 2003 erfolgen.

Im Übrigen sollte gesetzestehnisch eine einheitliche Formulierung in beiden Rechtsbereichen angewendet werden.

Folgender Text wird daher vorgeschlagen:

„Übergangsgeld

§ 39a. (1) Personen, die das frühestmögliche Anfallsalter für die vorzeitige Alterspension gemäß § 253a ASVG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI I Nr. 103/2001 in den Jahren 2004 bis 2009 erfüllen würden, haben bis zur Erreichung der Voraussetzungen für eine Alterspension Anspruch auf ein Übergangsgeld, wenn sie durchgehend mindestens 52 Wochen arbeitslos im Sinne des § 12 sind und trotz intensiver Bemühungen keine neue Beschäftigung antreten können. Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung stehen Ersatzzeiten gemäß § 227 Abs. 1 Z 6 ASVG, BGBI. 1955/189 gleich. ...“.

Diese Anregung stützt sich auf § 253a Abs. 2 Z 2 ASVG in der geltenden Fassung und bedeutet, dass der Bezug von Krankengeld jenem von Arbeitslosengeld gleichgehalten werden sollte - zumal jene Versicherte, die erst nach Ausschöpfung

des Krankengeldanspruches Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung beziehen, nicht benachteiligt werden sollten.

In diese Bestimmung wäre auch ein ausdrücklicher Verweis auf § 122a BSVG und § 131a GSVG aufzunehmen.

Weiters erscheint unklar, inwieweit Personen, die bloß Anwartschaften auf eine vorzeitige Alterspension erworben haben, diese gesichert erhalten.

Zu Z 22 - § 69 AIVG

„§ 36a Abs. 4“ soll am 1. Juli 2003 in Kraft treten.

Aus den im Vorfeld aufgezeigten geplanten Änderungen ergibt sich aber, dass es „§ 36 Abs. 4“ (ohne **a**) heißen müsste.

Zu Z 25 – § 82 AIVG

Es sollten die letzten zwei Worte in dieser Bestimmung „*des Pensionsantrittsalters*“ durch den Ausdruck „**frühestmögliches Pensionsanfallsalters**“ ersetzt werden.

Es sollte klargestellt werden, dass sich die Wortfolge „Erfüllung der übrigen Voraussetzungen“ auf die für Altersteilzeitgeld zum Zeitpunkt des Abschlusses der Altersteilzeitvereinbarung normierten Erfordernisse bezieht.

Zu Art. x+3 (Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes)

Zu Z 7 – § 78 Abs. 13 AMSG

Demnach soll mit 1. Juli 2003 der § 35 Abs. 2 und 3 in der geänderten Fassung in Kraft treten.

Ungeregelt bleibt hingegen das Inkrafttreten der ebenfalls dargelegten geplanten Änderung des Abs. 6 der selben Norm.

Es stellt sich daher die Frage, ob § 35 Abs. 6 am auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten soll oder ebenfalls am 1. Juli 2003.

Zu Art. x+5 (Änderung des Karenzgeldgesetzes)**Zu Z 15 – § 57 KGG**

Hinsichtlich der geplanten Änderung des § 11 Abs. 6 fehlt eine entsprechende Regelung des Inkrafttretens.

Es stellt sich die Frage, ob beabsichtigt wurde, dass diese Norm am auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft tritt, oder ob eine entsprechende Regelung übersehen wurde.

Ein mehr oder weniger zufälliger (vom Herausgabetermin des BGBI. abhängiger) Wirksamkeitsbeginn wäre in der Praxis der Rechtssicherheit nicht förderlich.

Hochachtungsvoll
Für die Geschäftsführung: